



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Kaufmännische Ausbildungs- und Prüfungsbranche
Automobil-Gewerbe

Allgemeines

Die Branche Automobil-Gewerbe erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 24. Juni 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse 19. Januar 2021

das vorliegende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse.

Art. 1 Generelles

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranche Automobil-Gewerbe ist sich der Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer überbetrieblichen Kurse bewusst. Sie stellt die Beteiligung und Mitwirkung beim Austausch und bei Qualitätssicherungsmassnahmen der SKKAB gemäss Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse sicher.

Art. 2 Organe und Aufgaben: Generelles

Der Kommission Kaufmännische Grundbildung des AGVS obliegt die strategische Leitung der Branche. Die üK-Kommission der Branche Automobil-Gewerbe übernimmt die Aufgabe der Aufsichtskommission der überbetrieblichen Kurse. Organisationen, welche üK-Kurse durchführen, verfügen über eine Kurskommission.

Art. 3 Kommission kaufmännische Grundbildung

Die Kommission Kaufmännische Grundbildung erarbeitet und erlässt das Organisationsreglement und das Kursprogramm für die überbetrieblichen Kurse. Sie veranlasst die Weiterbildungen für die Leitenden der überbetrieblichen Kurse, der Organisationen, welche üK-Kurse durchführen.

Sie erstattet gestützt auf Art. 29 Absatz 1 der Bildungsverordnung Bericht an die Trägerin SKKAB.

Art. 4 üK-Kommission (Aufsichtskommission)

Die überbetrieblichen Kurse stehen unter der Aufsicht der üK-Kommission. Die üK-Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Kommission Kaufmännische Grundbildung des AGVS bestimmt werden. Sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit, legt das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse) fest und stellt die Qualität der überbetrieblichen Kurse sicher. Sie setzt das Konzept der Qualitätssicherung für die überbetrieblichen Kurse der Branche um. Sie erstattet der Kommission Kaufmännische Grundbildung des AGVS Bericht über die Qualität und den Verlauf der überbetrieblichen Kurse, die von den Organisationen durchgeführt werden. Sie beantragt der Kommission Kaufmännische Grundbildung des AGVS Massnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität und Organisation der überbetrieblichen Kurse im Rahmen der Qualitätssicherung.

Art. 5 Die Organisationen und ihre Kurskommissionen

Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute im Automobil-Gewerbe wird an Organisationen der Branche, welche überbetriebliche Kurse durchführen, delegiert. Die Organisationen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie setzen das detaillierte Kursprogramm und die Stundenpläne vor Ort um.
- Sie führen eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Kurse durchführen, die üK-Kompetenznachweise durch und benoten diese. Sie legen die Kurse zeitlich fest, schreiben die Kurse aus und bieten die Lernenden auf.
- Sie sorgen für die zeitliche Koordination der Kurstage mit den Berufsfachschulen und den Betrieben.
- Sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- Sie stellen die Infrastruktur für die Durchführung der üK sicher.
- Sie bestimmen die üK-Leiterinnen/üK-Leiter und die Fachreferentinnen/Fachreferenten.
- Sie erstellen eine Absenz- und Disziplinarordnung für die überbetrieblichen Kurse, machen diese bei den Ausbildungsbetrieben, Lernenden sowie üK-Leiterinnen / üK-Leiter, Fachreferentinnen / Fachreferenten bekannt und setzen diese durch.
- Sie unterstützen soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.
- Sie erstatten ihren Kurskommissionen Bericht und erstellen Kontrolllisten gemäss dem Qualitätssicherungskonzept der Branche.

Jede Organisation, welche überbetriebliche Kurse durchführt, setzt eine Kurskommission ein. Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst. Die Kurskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie nimmt die Aufsicht der überbetrieblichen Kurse vor Ort wahr.
- Sie sorgt für die Einhaltung der Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen.

Art. 6 Anforderungen an die üK-Leiterinnen / üK-Leiter und Fachreferentinnen / Fachreferenten

ÜK-Leitende und üK-Fachreferentinnen/Fachreferenten sind berechtigt, überbetriebliche Kurse in der Branche Automobil-Gewerbe zu leiten, wenn sie folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45. Lit. a.)
- eine mindestens zweijährige Berufspraxis im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45 Lit. b.) in einem Unternehmen des Automobilgewerbes
- eine berufspädagogische Bildung von:
 - a. 600 Lernstunden für hauptberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45. Lit. c.1);
 - b. 300 Lernstunden für nebenberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45 Lit. c.2);
 - c. für nebenberuflich tätige üK-Leitende, die durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten (BBV Art.47 Abs.3): eine methodisch-didaktische Grundqualifizierung.
- den Besuch von AGVS-Weiterbildungsseminare für üK-Leitende von Kaufleuten der Branche Automobil-Gewerbe.

Art. 7 Organisation, Durchführung und Dauer der überbetrieblichen Kurse

Die Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Lernenden für die überbetrieblichen Kurse freizustellen. Der Kursbesuch gilt als Arbeitszeit.

Die Lernenden erhalten das Aufgebot von den Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen.

Die überbetrieblichen Kurse dauern insgesamt 16 Tage gemäss Anhang 2 Bildungsplan à maximal 8 Stunden. Die Kurse finden an schulfreien Tagen statt und werden von den Kantonen subventioniert.

Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden ab Beginn des Qualifikationsverfahrens keine überbetrieblichen Kurse statt.

Art. 8 Inhalte der überbetrieblichen Kurse

Die verbindlichen Inhalte für die überbetrieblichen Kurse sind im branchenspezifischen Anhang 2 des Bildungsplans enthalten. Der in den überbetrieblichen Kursen vermittelte Stoff ist prüfungsrelevant.

Art. 9 Blended Learning

Es werden keine Kurstage in der Lernform «Blended Learning» durchgeführt. In nationalen oder kantonalen Ausnahmesituationen kann der Artikel 9 von der Kommission Kaufmännische Grundbildung angepasst oder aufgehoben werden.

Art. 10 Ausbildungsmittel

Folgenden digitalen Ausbildungsmittel sind für die Ausbildung von Kaufleuten der Branche Automobil-Gewerbe vorgeschrieben:

- der Leitfaden zur kaufmännischen Grundbildung
- der Ausbildungsplaner time2learn
- das Branchenkunde- / üK-Lehrmittel.

Diese Ausbildungsmittel sind durch den Lehrbetrieb zu beschaffen.

Zusätzliche, von den üK-Leitenden erstellte Kursunterlagen sowie der Leitfaden zur kaufmännischen Grundbildung und das üK-Lehrmittel werden den Lehrbetrieben mit den Kursgeldern verrechnet.

Art. 11 üK-Kompetenznachweise

Es werden zwei üK-Kompetenznachweise durchgeführt, welche je aus mindestens einer Lernendenbeurteilung bestehen. Pro Lernendenbeurteilung wählt die Ausbildungs- und Prüfungsbranche die Methodik für die zwei üK-Kompetenznachweise abgestimmt auf das jeweilige üK-Format (siehe Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse).

Art. 12 Kurskosten

Die Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, stellen den Ausbildungsbetrieben für die Kurskosten Rechnung. Bei der Festsetzung der Kurskosten werden allfällige Leistungen der öffentlichen Hand und weitere Erträge berücksichtigt. Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während der überbetrieblichen Kursen zu zahlen.

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch die Leistungen der Ausbildungsbetriebe und der öffentlichen Hand, mögliche Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zulasten der Organisationen, welche überbetriebliche Kurse durchführen, als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Art. 13

Das vorliegende Organisationsreglement wurde aufgrund der Verbundpartner ausgearbeitet, durch die SKKAB überprüft und aufgrund der Genehmigung durch den Vorstand der SKKAB im Hinblick auf Lehrbeginn 2023 in Kraft gesetzt.

Bern, am 25. April 2023 genehmigt durch die Kommission Kaufmännische Grundbildung (K-KG).